

Bezirksregierung _____

**Erklärung zur Entfristung der Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht
(Sekundarstufe I)**

Voraussetzungen:

Grundlage für die konfessionell-kooperative Erteilung des Religionsunterrichts stellen folgende Rechtsgrundlagen dar:

- RdErl. „Religionsunterricht an Schulen“ des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend (NRW) v. 20.6.2003, Bass 12-05 Nr. 1; neue Nummer 6
- Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche..... und dem (Erz-)Bistum.....zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

Auf dieser Basis gilt:

- a Der Religionsunterricht kann an einer Schule nur konfessionell-kooperativ erteilt werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen – erteilt von Lehrerinnen und Lehrern mit kirchlicher Bevollmächtigung – stattfindet. Damit verbunden ist ein verbindlicher Fachlehrer/innen-Wechsel, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können.
- b Die zuständigen kirchlichen Stellen bieten kooperativ obligatorische Fortbildungsveranstaltungen (Typ A und Typ B) für die einzelnen Regionen und Schulformen an. Die Teilnahme daran ist für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden unverzichtbar und muss ihnen gegenüber dokumentiert werden.
- c Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines festgelegten Zeitraumes kooperieren (Jgst. 5/6, 7/8, 9/10), ist ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept auf Grundlage der bestehenden Lehrpläne verbindlich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.

1. Angaben zur Schule:

Name der Schule: _____ Schulnummer: _____

Schulform: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort _____

Telefonnr.: _____ E-Mail-Adresse: _____

2. Jahrgangsstufen, in denen der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird/werden soll und Angaben zum geplanten (voraussichtlichen) Religionslehreinsatz (o.g. RdErl., Nr. 6.4.1):

| Jgst. | Anzahl der eingesetzten evangelischen Lehrkräfte | Teilnahme an Fortbildung am: | Anzahl der eingesetzten katholischen Lehrkräfte | Teilnahme an Fortbildung am: | Bereits befristet genehmigt (ja/nein) |
|-------|--------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| 5/6 | | | | | |
| 7/8 | | | | | |
| 9/10 | | | | | |

3. Beizufügende Anlagen

Aktuelles schulspezifisches fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept der Fachkonferenzen (RdErl., Nr. 6.4.2.) zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft.

4. Erklärung

Mit der Unterschrift dieser Erklärung verpflichtet sich die Schulleitung, dass

- a. die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b. die Fachkonferenzen diesen Antrag mehrheitlich unterstützen und umsetzen wollen,
- c. die Eltern über Konzeption und Organisation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zu informieren
- d. in Klassen/Jahrgangsstufen, für die kein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht beantragt wird, gem. o.g. RdErl Nr. 5, unterrichtet wird,
- e. auch zukünftig im KokoRU eingesetzte evangelische und katholische Lehrkräfte an der obligatorischen Fortbildung teilnehmen.

(Ort Datum)

(Name Schulleitung)

Bitte die unterschriebene Erklärung per Email gemeinsam mit dem schulspezifischen fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept an die zuständige Bezirksregierung senden.

Mit der Unterschrift der Erklärung und dem Versand per Mail samt Anlage, die auch an die zuständigen kirchlichen Oberbehörden weitergeleitet wird, gilt die Entfristung bis auf Weiteres als genehmigt.